

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/41 vom 29. Oktober 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2010_41

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/41 du 29 octobre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/41 del 29 ottobre 2010

Regeste

Art. 40b AVIV. Versicherter Verdienst von Behinderten. Eine Anpassung des versicherten Verdienstes an die verbleibende Erwerbsfähigkeit ist nur dann zulässig, wenn die gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit unmittelbar vor oder während der Arbeitslosigkeit eintritt. Vorliegend schlug sich die gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bereits im Lohn nieder, der die Bemessungsgrundlage für den versicherten Verdienst bildete. Eine Anpassung im Sinn von Art. 40b AVIV ist damit nicht zulässig (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Oktober 2010, AVI 2010/41).

Erwägungen

E. 1

Vorliegend strittig und zu prüfen ist die Frage, ob die Beschwerdegegnerin gestützt auf den von der IV-Stelle in der Verfügung vom 24. November 2009 (act. G 5.76) ermittelten Invaliditätsgrad von 22% den versicherten Verdienst zu Recht an eine Resterwerbsfähigkeit von 78% anpassen und die Arbeitslosenentschädigung herabsetzen durfte.

E. 2.1

Im Regelfall wird der versicherte Verdienst auf der Basis des im Sinn der AHV-Gesetzgebung massgebenden Lohnes bemessen, der während eines Bemessungszeitraums aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde (Art. 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Der Bundesrat hat in Art. 37 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) den Bemessungszeitraum für den versicherten Verdienst festgelegt. In der Regel entspricht der auf diese Weise definierte Lohn der aktuellen Leistungsfähigkeit der arbeitslosen Person. Allfällige gesundheitsbedingte Leistungseinbussen können sich naturgemäss nur im Lohn niederschlagen, wenn sie nicht unmittelbar vor oder sogar erst während der Arbeitslosigkeit entstanden sind. Tritt mit anderen Worten eine gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit unmittelbar vor oder während der Arbeitslosigkeit ein, so entspricht die aktuelle Leistungsfähigkeit nicht mehr derjenigen vor der Arbeitslosigkeit, welche die Lohnbasis bildete. Weil der Lohn vor Eintritt der Arbeitslosigkeit aber Bemessungsgrundlage für den versicherten Verdienst darstellt, muss in diesen Fällen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Anpassung nach Art. 40b AVIV erfolgen. Eine Korrektur gemäss Art. 40b AVIV ist daher durchzuführen, wenn der versicherte Verdienst auf einem Lohn beruht, den die versicherte Person im Zeitpunkt der Arbeitslosigkeit auf Grund einer zwischenzeitlich eingetretenen Invalidität

nicht mehr erzielen könnte. Unmittelbarkeit im Sinn von Art. 40b AVIV liegt also dann vor, wenn sich die gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (noch) nicht im Lohn niedergeschlagen hat, der gemäss Art. 23 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 37 AVIV Bemessungsgrundlage für den versicherten Verdienst bildet (BGE 133 V 534 f. E. 4.1.2).

E. 2.2

Durch das Abstellen auf die verbleibende Erwerbsfähigkeit im Sinn von Art. 40b AVIV soll verhindert werden, dass die Arbeitslosenentschädigung auf einem Verdienst ermittelt wird, den die versicherte Person nicht mehr erzielen könnte. Die Verordnungsbestimmung betrifft nicht allein die Leistungskoordination zwischen Arbeitslosen- und Invalidenversicherung, sondern - in allgemeiner Weise, die Abgrenzung der Zuständigkeit der Arbeitslosenversicherung gegenüber anderen Versicherungsträgern nach Massgabe der Erwerbsfähigkeit. Sinn und Zweck der Verordnungsbestimmung ist mit anderen Worten, die Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung auf einen Umfang zu beschränken, der sich nach der verbleibenden Erwerbsfähigkeit der versicherten Person während der Dauer der Arbeitslosigkeit auszurichten hat (Urteil des Bundesgerichts vom 14. September 2007, C 154/06, E. 7.2 mit Hinweis).

E. 2.3

Aus den von der Beschwerdegegnerin eingereichten und aus dem beim Gericht hängigen IV-Verfahren 2010/3 beigezogenen Akten ergibt sich, dass der versicherte Verdienst (Fr. 4'964.--), der den Arbeitslosentaggeldleistungen der ersten Rahmenfrist vom 25. Oktober 2006 bis 24. Oktober 2008 zugrunde lag (vgl. etwa act. G 5.21), gestützt auf dem vom Beschwerdeführer bis Ende Mai 2006 bezogenen Lohn ermittelt wurde (vgl. hierzu IV-act. 159). Seit 1997 (vgl. IV-act. 135-2) und insbesondere auch während des bis zum Mai 2006 bestehenden Arbeitsverhältnisses wurde dem Beschwerdeführer seitens der IV-Stelle ein Invaliditätsgrad von 30% zugestanden und bezüglich der zuletzt ausgeübten Tätigkeit eine über 20%ige Einschränkung aus medizinischer Sicht als nachvollziehbar bezeichnet (vgl. RAD-Stellungnahme vom 7. Oktober 2005, IV-act. 154). Auch in der Zeit danach wurde diese Einschätzung bestätigt (vgl. RAD-Stellungnahme vom 30. November 2007, IV-act. 186-2; ELAR-Notiz des RAD vom 18. Juni 2008, IV-act. 202).

E. 2.4

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die in der IV-Verfügung vom 24. November 2009 ermittelte Invalidität bereits seit 1997 bestanden und sich die gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bereits im bis Ende Mai 2006 bezogenen Lohn niedergeschlagen hat. Dieser bildete Grundlage für die Arbeitslosenleistungen der Rahmenfrist vom 25. Oktober 2006 bis 24. Oktober 2008 und - mit Blick auf die zusätzlich zum erzielten Zwischenverdienst geleisteten Kompensationszahlungen (vgl. act. G 5.21 ff. und G 5.71) - auch für die in der Folgerahmenfrist gewährten Leistungen. Es besteht damit - entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin - keine Veranlassung, gestützt auf die noch nicht rechtskräftige IV-Verfügung vom 24. November 2009 eine Anpassung des versicherten Verdienstes im Sinn von Art. 40b AVIV vorzunehmen. Denn es ergibt sich aus dem darin ermittelten Invaliditätsgrad von 22% für das vorliegende arbeitslosenversicherungsrechtliche Verfahren keine Verschlechterung der Resterwerbsfähigkeit und damit keine unmittelbar vor oder während der Arbeitslosigkeit eingetretene (zusätzliche) gesundheitliche

Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit.

E. 3

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. März 2010 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 10. März 2010 aufgehoben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.